

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 30. Juli 2004

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 647) geändert durch das 1. Naturschutzänderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Mai 2002 (GS M-V GI Nr. 791-6) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 4. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ werden im Bereich der Gemeinde Sagard der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ferienhausgebiet NeuhoF“ sowie umgebende Siedlungsbereiche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 1,4 Hektar.

(2) Die ausgegliederte Fläche umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung NeuhoF, Flur 1, Flurstücke 3/2- teilweise, 4/5, 4/7, 6/8, 4/15- teilweise, 6/7, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 6/15, 6/17, 6/19.

(3) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in dem als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurkartenauszug im Maßstab von 1:3.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.

(5) Die Übersichtskarten und der Flurkartenauszug sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Jasmund, Der Amtsvorsteher, Ernst-Thälmann-Straße 37, 18551 Sagard und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt.

Die Verordnung und die Übersichtskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 30. Juli 2004

K. Kassner

Die Bekanntmachung und die Veröffentlichung der Karte erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Rügen Nr. 94 vom 29. Oktober 2004.